

29.04.2020

**Postulat**

SP-Fraktion  
AL-Fraktion  
Grüne-Fraktion

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass besonders gefährdete städtische Mitarbeitende bei der Öffnung der städtischen Angebote am 11. Mai nicht Situationen ausgesetzt werden, in denen die Hygiene- und Distanzmassnahmen nicht eingehalten werden.

**Begründung:**

Am 22. April hat der Stadtrat über die stufenweise Lockerung der Massnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ab dem 11. Mai informiert. Die notwendigen Schutzmassnahmen würden je nach Arbeitssituation definiert. Dort, wo Hygiene- und Distanzmassnahmen nicht eingehalten werden könnten, stünden für die Mitarbeitenden Schutzmittel wie Plexiglas, Schutzmasken und Desinfektionsmittel zur Verfügung. Besonders gefährdete Personen werden in dieser Information nicht explizit ausgenommen.

Der Bundesrat hat in der Verordnung 2 Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen sowie den Kantonen zur Bekämpfung des Coronavirus angeordnet. Die Massnahmen dienen unter anderem dazu besonders gefährdete Personen zu schützen. Letztere dürfen nur dann vor Ort beschäftigt werden, wenn der Arbeitsplatz so ausgestaltet ist, dass «jeder enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist, namentlich indem ein Einzelraum oder ein klar abgegrenzter Arbeitsbereich unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von 2 Metern zur Verfügung gestellt wird.» (Verordnung 2; Stand 17. April). Ist es nicht möglich, die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer derart zu beschäftigen, so weist ihnen der Arbeitgeber in Abweichung vom Arbeitsvertrag bei gleicher Entlohnung eine gleichwertige Ersatzarbeit vor Ort zu, bei der die Vorgaben erfüllt sind. Ist es nicht möglich, die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter Einhaltung der Schutzmassnahmen zu beschäftigen, oder lehnen diese die zugewiesene Arbeit im Sinne von Absatz 6 der Verordnung ab, so stellt der Arbeitgeber sie unter Lohnfortzahlung frei. Betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können die Übernahme einer ihr oder ihm zugewiesenen Arbeit ablehnen, wenn die Voraussetzungen gemäss den Absätzen 1 – 4 der Verordnung des Bundesrats nicht erfüllt sind.

Antrag auf dringliche Behandlung

